

3. Januar 2024

Was ändert sich zum Jahr 2024 in der Gesundheitspolitik, Pflege, Alterssicherung und Unfallversicherung

Übersicht über die wesentlichen Änderungen/Neuregelungen und Befristungen, die im nächsten Jahr wirksam werden.

A. Pflege und Gesundheit

- **Eigenanteile in der Pflege werden weiter begrenzt**

Vollstationär versorgte Pflegebedürftige werden ab 1. Januar 2024 stärker entlastet. Im ersten Jahr der Heimunterbringung übernimmt die Pflegekasse nun bereits 15 % des pflegebedingten Eigenanteils, den Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 für Pflege, einschließlich Betreuung und medizinischer Behandlungspflege, im Heim aufbringen müssen. Im zweiten Jahr übernimmt die Pflegeversicherung künftig 30 %, im dritten Jahr 50 % und bei einer Verweildauer von vier und mehr Jahren 75 % des monatlich zu zahlenden pflegebedingten Eigenanteils.

- **Leistungen für die häusliche Pflege steigen**

Das Pflegegeld wird zum 1. Januar 2024 angehoben. Die Beträge, die Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 für die eigenständige Sicherstellung der Pflege einsetzen – und in der Regel als Anerkennung an pflegende Angehörige weitergeben – steigen um 5 %. Gleichzeitig werden die Leistungsbeiträge für ambulante Pflegesachleistungen, also häusliche Pflegehilfen durch ambulante Pflege- und Betreuungsdienste, um 5 % angehoben.

- **Pflegeunterstützungsgeld für bis zu zehn Tage**

Wer einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen unterstützen muss, hat ab 1. Januar 2024 pro Kalenderjahr Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld für bis zu zehn Arbeitstage je pflegebedürftiger Person. Bislang war der Anspruch jahresübergreifend auf Pflegeunterstützungsgeld auf insgesamt bis zu zehn Arbeitstage je pflegebedürftiger Person begrenzt.

- **Vereinfachungen für Schwerstpflegebedürftige unter 25 Jahren**

Für pflegebedürftige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene der Pflegegrade 4 und 5, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, treten am 1. Januar 2024 verschiedene Verbesserungen bei der Verhinderungspflege in Kraft. Unter anderem wird die Höchstdauer auf bis zu acht Wochen pro Kalenderjahr verlängert und die Möglichkeit eröffnet, dass die Mittel der Kurzzeitpflege auch vollständig für die Verhinderungspflege umgewidmet werden können. Außerdem setzt der Anspruch auf Verhinderungspflege früher ein und die Voraussetzung einer sechsmonatigen Vorpflegezeit entfällt.

- **Auskunftsansprüche von Pflegebedürftigen werden gestärkt**

Versicherte können ab 1. Januar 2024 von ihrer Pflegekasse verlangen, halbjährlich eine Übersicht über die von ihnen in Anspruch genommenen Leistungen und deren Kosten zu erhalten. Die Informationen sind dabei so aufzubereiten, dass Laien sie verstehen können. Damit wird es für die Versicherten einfacher, die Leistungen transparent im Blick zu behalten.

- **Erhöhung der Anzahl der Kinderkrankentage**

Pro Kind und Elternteil stehen Familien in den Jahren 2024 und 2025 nun 15 bezahlte Kinderkrankentage zu. Vor der Corona-Pandemie waren es regulär zehn Tage. Für Alleinerziehende erhöht sich der Anspruch entsprechend von 20 auf 30 Tage. Dies gilt ab 1. Januar 2024. Über die Erweiterung des Kindergeldanspruchs hatten wir Sie mit Rundschreiben ARS Nr. 80/23 vom 18. Dezember 2023 informiert. Wie mit Rundschreiben ARS Nr. 81/23 vom 19. Dezember 2023 mitgeteilt, ist seit dem 18. Dezember 2023 nun auch eine telefonische Feststellung der Erkrankung des Kindes möglich.

- **Kinderkrankengeld für Begleitpersonen bei stationärem Aufenthalt**

Versicherte erhalten einen Anspruch auf Kinderkrankengeld, wenn und solange die Mitaufnahme eines Elternteils bei stationärer Behandlung des versicherten Kindes aus medizinischen Gründen notwendig ist. Dies gilt ab 1. Januar 2024. Über die Erweiterung des Kindergeldanspruchs hatten wir Sie mit Rundschreiben ARS Nr. 80/23 vom 18. Dezember 2023 informiert.

- **Neuregelung der Anzeige von Versicherungsfällen in der gesetzlichen Unfallversicherung**

Mit der Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung vom 17. Juli 2023 wurde das Meldeverfahren von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten in der gesetzlichen Unfallversicherung vollständig digitalisiert. Bereits jetzt erfolgt der weit überwiegende Teil der Anzeigen digital über das Bundesportal nach dem Onlinezugangsgesetz bzw. das Serviceportal der gesetzlichen Unfallversicherung. Allerdings ist die Verwendung bestimmter Anzeigeformulare zwingend vorgegeben.

Zum 1. Januar 2024 fallen diese Formulare zugunsten der Beschreibung von Meldedaten weg und die elektronische Anzeige wird als ausschließlicher Meldeweg vorgegeben. Zur vollständigen Digitalisierung der Verfahren ist ein Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2027 vorgesehen. Über die Neuregelung der Anzeige von Versicherungsfällen in der gesetzlichen Unfallversicherung hatten wir Sie u. a. mit Rundschreiben GFLV Nr. 312/23 vom 28. Juli 2023 informiert.

- **Das E-Rezept wird verpflichtend**

Das E-Rezept wird zum Standard und ab dem 1. Januar 2024 für alle gesetzlich Versicherten verpflichtend etabliert. Ärztinnen und Ärzte müssen das E-Rezept ausstellen. Patientinnen und Patienten haben dann drei Möglichkeiten, ein Rezept einzulösen: durch Nutzung der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) in der Apotheke, durch Anwendung der E-Rezept-App oder mittels Papierausdrucks.

- **Gesundheits-ID für Versicherte**

Ab dem 1. Januar 2024 müssen Krankenkassen ihren Versicherten auf Wunsch eine digitale Identität in Form einer Gesundheits-ID zur Verfügung stellen. Die Gesundheits-ID soll einen kartenlosen Zugang zu allen Anwendungen der Telematikinfrastruktur (TI) wie dem E-Rezept oder der elektronischen Patientenakte (ePA) und weiteren Anwendungen wie zum Beispiel digitalen Gesundheitsanwendungen (DiGAs), Patientenportalen und Terminservices ermöglichen.

- **Neue Vergütung zur Förderung ambulanter Operationen**

Um Anreize zu setzen, mehr ambulant zu operieren statt unnötig stationär, führt das BMG per Rechtsverordnung eine neue Vergütungsform ein. Diese

spezielle sektorengleiche Vergütung in Form von Fallpauschalen – sogenannte „Hybrid-DRG“ – garantiert Vertragsärzten und Krankenhäusern die gleiche Vergütung für bestimmte Eingriffe, egal ob sie ambulant oder stationär durchgeführt wurden. Die Regelung gilt für fünf Leistungsbereiche und tritt vorbehaltlich der Verkündung der Rechtsverordnung zum 1. Januar 2024 in Kraft.

B. Alterssicherung

- **Anhebung der Altersgrenzen**

Das Renteneintrittsalter in der gesetzlichen Rentenversicherung wird seit 2012 schrittweise angehoben (sogenannte „Rente mit 67“). Versicherte, die 1958 geboren sind und für die keine Vertrauensschutzregelungen gelten, erreichen die Regelaltersgrenze mit 66 Jahren. Für die Jahrgänge 1964 und jünger liegt die Regelaltersgrenze zukünftig bei 67 Jahren.

- **Verbesserte Absicherung bei bestehenden Erwerbsminderungsrenten**

Wer in jüngeren Jahren vermindert erwerbsfähig wird, hat in der Regel noch keine ausreichenden Rentenanwartschaften aufbauen können. Damit die Versicherten dennoch eine angemessene Sicherung erhalten, wurden Bezieher einer Erwerbsminderungsrente mit dem Rentenpakt zum 1. Januar 2019 deutlich besser abgesichert. Diejenigen, die vor dem 1. Januar 2019 bereits eine Erwerbsminderungsrente bezogen hatten, wurden von dieser Verbesserung allerdings nicht erfasst. Ein pauschaler Zuschlag wird ab 1. Juli 2024 nun auch beim Bestand an Erwerbsminderungsrenten die Höhe der monatlichen Rente spürbar verbessern. Die Höhe des Zuschlags orientiert sich an der seit dem 1. Januar 2019 geltenden Zurechnungszeit bis zum Alter von 65 Jahren und 8 Monaten. Für in der Zeit von Januar 2001 bis Juni 2014 begonnene Renten beträgt der pauschale Zuschlag 7,5 %, für zwischen Juli 2014 bis Dezember 2018 begonnene Renten 4,5 %. Den Zuschlag erhalten auch laufende Altersrenten, bei denen unmittelbar zuvor bereits eine Erwerbsminderungsrente mit einem Rentenbeginn in der Zeit von 2001 bis 2018 gewährt wurde. Insgesamt werden rund 3 Mio. Rentnerinnen und Rentner von dem Zuschlag profitieren; eine Antragstellung ist nicht erforderlich. Über das Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz hatten wir Sie u. a. mit Rundschreiben GFLV Nr. 190/22 vom 29. März 2022 und ARS Nr. 65/22 vom 15. Juni 2022 informiert.

C. Rechengrößen

- **Sozialversicherungsrechengrößen 2024**

Mit der Verordnung über die Sozialversicherungsrechengrößen 2024 wurden die maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung gemäß der Einkommensentwicklung im vergangenen Jahr (2023) turnusgemäß angepasst. Über die Rechengrößen in der Sozialversicherung 2024 hatten wir Sie mit unserem Rundschreiben ARS Nr. 84/23 vom 21. Dezember 2023 informiert.

- **Sachbezugswerte 2024**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat jährlich den Wert der Sachbezüge nach dem tatsächlichen Verkehrswert im Voraus anzupassen und dabei eine möglichst weitgehende Übereinstimmung mit den Regelungen des Steuerrechts sicherzustellen. Die Werte für Verpflegung und Unterkunft werden daher jährlich an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst. Über die Änderungen hatten wir Sie mit unserem Rundschreiben ARS Nr. 44/23 vom 17. August 2023 informiert.

- **Änderungen beim Minijob (§ 8 Abs. 1 SGB IV)**

Die Entgeltgrenze für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (Geringfügigkeitsgrenze) steigt mit dem gesetzlichen Mindestlohn. Die Geringfügigkeitsgrenze wird zum 1. Januar 2024 von 520 € auf 538 € im Monat angehoben. Über die Änderungen hatten wir Sie mit unserem Rundschreiben ARS Nr. 75/23 vom 7. Dezember 2023 informiert.

- **Änderungen beim Midijob (Übergangsbereich)**

Im Übergangsbereich (Arbeitsentgelte im Bereich von 538,01 € bis 2.000 € monatlich) sind die Beschäftigten beitragspflichtig in allen Zweigen der Sozialversicherung. Bei der Bemessung der Arbeitnehmerbeiträge wird ein reduziertes beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zugrunde gelegt, so dass die Beschäftigten durch reduzierte Beiträge entlastet werden. Ab dem 1. Januar 2024 beträgt für Beschäftigte im Übergangsbereich mit einem Entgelt von 538,01 € bis 2.000 € im Monat der Faktor F 0,6846. Über die Änderungen hatten wir Sie mit unserem Rundschreiben ARS Nr. 75/23 vom 7. Dezember 2023 informiert.